



2

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

n550094249'

**Frau
Magdalena Brzozek
Konrad-Adenauer-Ring 6
58636 Iserlohn**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 426-355D094249
Kundennummer: 355D094249
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502//0005564

Name: Frau Lohn
Durchwahl: 0800 666 4888
Telefax: 02371 905 910 848
E-Mail: Jobcenter-MK.Team-426@jobcenter-ge.de
Datum: 23. März 2015

Minderung Ihres Arbeitslosengelds II wegen eines Meldeversäumnisses (Sanktion)

Sehr geehrte Frau Brzozek,

Mr die Zeit vom 1. April 2015 bis 30. Juni 2015 (Minderungszeitraum) wird eine Minderung Ihres Arbeitslosengelds 11 monatlich um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, höchstens jedoch in Höhe des Ihnen zustehenden Gesamtbetrages, festgestellt.

Daraus ergibt sich eine Minderung Ihres Arbeitslosengelds II in Höhe von 36,00 Euro monatlich.

Im Einzelnen sind von der Minderung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II)
- die Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Der vorangegangene Bescheid vom 19. März 2015 wird insoweit Ihr Leistungsanspruch für die Zeit vom 1. April 2015 bis 30. Juni 2015 in Höhe der oben genannten Minderung aufgehoben (§ 48 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X).

Aufgrund der Minderung Ihres Arbeitslosengelds II wird die laufende Aufrechnung laut Bescheid vom 28. November 2014 im Minderungszeitraum vom 1. April 2015 bis 30. Juni 2015 ausgesetzt. Ab 1. Juli 2015 wird die Aufrechnung wieder aufgenommen (§ 43 Absatz 2 SGB II).

Gutscheine oder geldwerte Leistungen werden nicht gewährt.

Begründung:

Sie sind trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen zu dem Meldetermin am 6. März 2015 ohne wichtigen Grund nicht erschienen.

Zur Begründung Ihres Verhaltens haben Sie dargelegt, dass Sie hatten die Einladung nicht erhalten. Diese Gründe konnten jedoch bei der Abwägung Ihrer persönlichen Einzelinteressen mit denen der Allgemeinheit nicht als wichtig anerkannt werden (§ 32 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Aufgrund des Meldeversaumnisses mindert sich für die Zeit vom 1. April 2015 bis 30. Juni 2015 Ihr Arbeitslosengeld II monatlich um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, höchstens jedoch in Höhe des Ihnen zustehenden Gesamtbetrages (§ 32 in Verbindung mit § 31b SGB II).

Bitte beachten Sie, dass sich die Minderungen aus mehreren nebeneinander ablaufenden Sanktionen aufaddieren.

Ergänzende Sachleistung:

Mit Schreiben vom wurden Sie angehört und darüber informiert, dass Ihnen auf Antrag Gutscheine oder geldwerte Leistungen gewährt werden können.

Da Sie bisher keine Gutscheine oder geldwerte Leistungen beantragt haben, werden Ihnen zunächst keine gewährt.

Sie können Ihnen aber auf Antrag noch während der Zeit vom 1. April 2015 bis 30. Juni 2015 erbracht werden, wenn Sie darauf angewiesen sind. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Frau Leonhardt.

Bei der Entscheidung zur Aussetzung der Aufrechnung wurde Ermessen ausgeübt. Es wurden weder im Leistungsverfahren entscheidungsrelevante Gründe vorgetragen, noch ergeben sich nach Aktenlage Anhaltspunkte, die gegen diese Entscheidung sprechen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag _____

Lontl

Anlagen:
Hinweise
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie wiederholt Meldetermine ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, mindert sich Ihr Arbeitslosengeld II für die Dauer von drei Monaten um 10 Prozent des Ihnen zustehenden Regelbedarfs.

Nahere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten wichtigen Hinweisen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

- (1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.
- (2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.
- (3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.
- (4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

- (1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.
- (2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

§ 32 SGB II Meldeversäumnisse

- (1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.
- (2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.

Wichtige Hinweise:

Bei einer Verletzung der Meldepflicht wird der Auszahlungsanspruch um 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

Minderung und Wegfall dauern drei Monate und beginnen mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Sanktion. Während der Minderung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Träger der Sozialhilfe.

Durch Verletzung der o.g. Pflichten können sich ggf. Überschneidungen der Minderungszeiträume ergeben.

Beispiel:

10 Prozent Minderung aufgrund Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und
10 Prozent Minderung aufgrund Verletzung einer weiteren Meldepflicht vom 01.06. bis 31.08.
daher Überschneidung vom 01.06. bis 31.07. mit insgesamt 20 Prozent Minderung

Minderungen wegen Meldepflichtverletzungen treten zu Minderungen nach § 31 SGB II hinzu.

Beispiel:

10 Prozent Minderung aufgrund Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und
30 Prozent Minderung aufgrund einer Verletzung der Grundpflichten vom 01.05. bis 31.07.
daher Überschneidung vom 01.05. bis 31.07. mit insgesamt 40 Prozent Minderung

Überschneidet sich ein Minderungszeitraum mit einer Minderung wegen der Verletzung der Meldepflichten, wird im Überschneidungszeitraum der Minderungsbetrag wegen der Meldepflichtverletzung von den Leistungen für Unterkunft und Heizung abgesetzt.

Auch während der Minderung oder des Wegfalls des Auszahlungsanspruchs besteht die Verpflichtung, sich auf Aufforderung zu melden. Dies gilt auch für die Meldepflicht nach einem Zuständigkeitswechsel (z. B. bei Umzug in eine andere Stadt).

Bei einer Minderung des Auszahlungsanspruchs um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen - gewährt werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Bei einem vollständigen Wegfall des Auszahlungsanspruchs werden im Minderungszeitraum keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Werden Ihnen Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in der Zeit, für die Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt werden, der Versicherungsschutz wieder auf.

Bitte beachten Sie, dass der Sanktionsbescheid bei Beendigung des Leistungsbezugs seine Gültigkeit nicht verliert, d.h. dass bei einer erneuten Leistungsbewilligung die angegebenen Minderungsbeträge für den (restlichen) Minderungszeitraum weiterhin zu berücksichtigen sind.

Hinweise zu den Sanktionen enthält auch das Merkblatt Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II/Sozialgeld).

Wichtige Hinweise:

Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund - trotz einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis -

- sich weigern Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- sich weigern eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen (auch eine Verhinderung deren Anbahnung durch ihr Verhalten),
- sich weigern eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit anzutreten, abbrechen oder Anlass zum Abbruch geben,
- ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindern die Voraussetzung für die Gewährung oder Erhöhung des Auszahlungsanspruchs herbeizuführen,
- einen Tatbestand für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld führen würde. Insbesondere, wenn Sie ein Beschäftigungsverhältnis lösen oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses geben.

Jede wiederholte Pflichtverletzung führt grundsätzlich für die Dauer von drei Monaten zum Wegfall des Auszahlungsanspruchs. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums ein Jahr vergangen ist.

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung kann im Ausnahmefall - unter der Voraussetzung, dass Sie sich bereit erklären künftig Ihren Pflichten nachzukommen - die Sanktion auf die Zahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung begrenzt werden.

Auch während der Minderung oder des Wegfalls des Auszahlungsanspruchs besteht die Verpflichtung, sich auf Aufforderung zu melden. Dies gilt auch für die Meldepflicht nach einem Zuständigkeitswechsel (z. B. bei Umzug in eine andere Stadt).

Überschneidet sich der Minderungszeitraum mit einer Minderung wegen der Verletzung der Meldepflichten, wird im Überschneidungszeitraum der Minderungsbetrag wegen der Meldepflichtverletzung von den Leistungen für Unterkunft und Heizung abgesetzt.

Bei einer Minderung des Auszahlungsanspruchs um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen - gewährt werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Bei einem vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II werden im Minderungszeitraum keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Werden Ihnen Gutscheine oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dieser Zeit der Versicherungsschutz wieder auf.

Während der Minderung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Träger der Sozialhilfe.

Bitte beachten Sie, dass der Sanktionsbescheid bei Beendigung des Leistungsbezugs seine Gültigkeit nicht verliert, d.h. dass bei einer erneuten Leistungsbewilligung die angegebenen Minderungsbeträge für den (restlichen) Minderungszeitraum weiterhin zu berücksichtigen sind.

Der Minderungszeitraum kann in bestimmten Fällen auf sechs Wochen verkürzt werden.

Hinweise zu Sanktionen enthält auch das Merkblatt Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).